

Tabellenanhang:  
Rechtsgrundlagen zur Personalausstattung

## 11 | Erprobungsparagraph 2019 und 2025

Autor:innen  
Nikolaus Meyer | Wiebke Buballa

# 11 | Erprobungsparagraph 2019 und 2025

In der nachfolgenden Tabelle sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen von Regelungen dargestellt, die zur Erprobung von Konzepten oder Ähnlichem dienen – die etwa eine Abweichung der gesetzlichen Regelungen erlauben oder deren Förderung regeln. Die jeweiligen Stichtage für die Gültigkeit der hier dargestellten Regelungen sind der 31.12.2019 und der 31.03.2025.

## Baden-Württemberg

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
	<p><b>§ 11 Erprobungen (KiTaG)</b></p> <p>(1) Träger von Tageseinrichtungen nach § 1a Absatz 1 können auf Antrag im Rahmen von Erprobungen von diesem Gesetz und der Kindertagesstättenverordnung abweichen. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Antragsteller hat Betroffene zu beteiligen.</p> <p>(3) Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Träger die Unterlagen nach Absatz 5 vorlegt und im Übrigen schriftlich versichert, dass das Kindeswohl in der Tageseinrichtung auch im Rahmen der beantragten Erprobung gewährleistet ist und die Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch beachtet werden.</p> <p>(4) Über Anträge nach Absatz 1 und Absatz 6 Satz 2 entscheidet das Landesjugendamt. Notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden erfolgen durch den Träger.</p> <p>(5) Dem Antrag sind das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizufügen.</p> <p>(6) Erprobungen können für die Dauer von bis zu drei Jahren genehmigt werden. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme beizufügen, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.</p>

*Fortsetzung Baden-Württemberg*

## Regelungsort

2019	2025
	<p>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kinder- tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBI. S. 161), zuletzt mehrfach geändert, §§ 1 und 5 neu gefasst sowie §§ 1a, 1b, 5a, 5b neu eingefügt durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024, Nr. 95)</p> <p><b>§ 11 Erprobungen</b></p>

## Anmerkungen

2019	2025
	Einführung der Regelung erfolgte zum 9. Dezember 2023

## Bayern

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>Art. 29 Experimentierklausel (BayKiBiG)</b>  Zur Erprobung innovativer Konzepte für die pädagogische Arbeit, die Förderung und das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren kann von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung mit Zustimmung des Staatsministeriums unter Beteiligung der übrigen zuständigen Staatsministerien abgewichen werden.</p>	<p><b>Art. 31 Experimentierklausel (BayKiBiG)</b>  Zur Erprobung innovativer Konzepte für die pädagogische Arbeit, die Förderung und das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren kann von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung mit Zustimmung des Staatsministeriums unter Beteiligung der übrigen zuständigen Staatsministerien abgewichen werden.</p>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A)  <i>Gesamtausgabe mit Gültigkeit vom 01.05.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>Art. 29 Experimentierklausel</b></p>	<p>Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46)</p> <p><b>Art. 31 Experimentierklausel</b></p>

## Berlin

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 25 Förderung von Modellversuchen (KitaFöG)</b> Das Land Berlin kann mit dem Träger einer Einrichtung Vereinbarungen über die Erprobung pädagogischer und anderer Modelle treffen. Diese Möglichkeit besteht auch im Bereich der Kindertagespflege.</p>	<p><b>§ 25 Förderung von Modellversuchen (KitaFöG)</b> Das Land Berlin kann mit dem Träger einer Einrichtung Vereinbarungen über die Erprobung pädagogischer und anderer Modelle treffen. Diese Möglichkeit besteht auch im Bereich der Kindertagespflege.</p>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2018 bis 31.07.2020</i></p> <p><b>§ 25 Förderung von Modellversuchen</b></p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995)</p> <p><b>§ 25 Förderung von Modellversuchen</b></p>

## Brandenburg

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 19 Modellversuch (KitaG)</b>  Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet gemäß § 82 und § 85 Abs. 2 Nr. 7 und 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Fortbildungsmaßnahmen an und trägt durch Beratungsangebote und Modellversuche zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung bei.</p>	<p><b>§ 19 Modellversuch (KitaG)</b>  Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet gemäß § 82 und § 85 Abs. 2 Nr. 7 und 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Fortbildungsmaßnahmen an und trägt durch Beratungsangebote und Modellversuche zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung bei.</p>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8])</p> <p><b>§ 19 Modellversuch</b></p>	<p>Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 55])</p> <p><b>§ 19 Modellversuch</b></p>

## Bremen

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 16 Modellversuche (BremKTG)</b>          Die Stadtgemeinden sollen zur notwendigen Qualifizierung der Tageseinrichtungen und der Tagespflege Modellversuche initiieren. Modellversuche sollen wissenschaftlich begleitet und hinsichtlich der Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse auf Regeleinrichtungen überprüft werden. Die notwendigen Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung sollen von den Stadtgemeinden anteilig, bei Modellversuchen von grundsätzlicher Bedeutung vollständig übernommen werden.</p>	<p><b>§ 16 Modellversuche (BremKTG)</b>          Die Stadtgemeinden sollen zur notwendigen Qualifizierung der Tageseinrichtungen und der Tagespflege Modellversuche initiieren. Modellversuche sollen wissenschaftlich begleitet und hinsichtlich der Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse auf Regeleinrichtungen überprüft werden. Die notwendigen Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung sollen von den Stadtgemeinden anteilig, bei Modellversuchen von grundsätzlicher Bedeutung vollständig übernommen werden.</p>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 491)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 11.06.2024</i>  <b>§ 16 Modellversuche</b></p>	<p>Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 540)  <b>§ 16 Modellversuche</b></p>

## Hamburg

### Anmerkungen

2019	2025
Keine Angaben zu finden	Keine Angaben zu finden

## Hessen

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 21 Modellversuche (HKJGB)</b>  Das Land kann Modellversuche zur Entwicklung und Erprobung neuer Methoden, Verfahren oder Betreuungsformen fördern. Die wissenschaftliche Begleitung soll gewährleistet werden.</p> <p><b>§ 32e Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote (HKJGB)</b>  Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das Land nach Maßgabe des Haushalts Modellvorhaben, die Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten sowie sonstige Maßnahmen und Aufwendungen fördern.</p>	<p><b>§ 21 Modellversuche (HKJGB)</b>  Das Land kann Modellversuche zur Entwicklung und Erprobung neuer Methoden, Verfahren oder Betreuungsformen fördern. Die wissenschaftliche Begleitung soll gewährleistet werden.</p> <p><b>§ 32e Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote (HKJGB)</b>  Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das Land nach Maßgabe des Haushalts Modellvorhaben, die Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten sowie sonstige Maßnahmen und Aufwendungen fördern.</p>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>§ 21 Modellversuche</b>  <b>§ 32e Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote</b></p>	<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31)</p> <p><b>§ 21 Modellversuche</b>  <b>§ 32e Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote</b></p>

### Anmerkungen

2019	2025
<p><b>§ 21 Modellversuche</b> entstammt dem 1. Teil des Gesetzes: Allgemeine Bestimmungen – er betrifft damit nicht nur bzw. nicht explizit die Kindertagesbetreuung.</p>	<p><b>§ 21 Modellversuche</b> entstammt dem 1. Teil des Gesetzes: Allgemeine Bestimmungen – er betrifft damit nicht nur bzw. nicht explizit die Kindertagesbetreuung.</p>

## Mecklenburg-Vorpommern

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 18 Finanzielle Beteiligung des Landes (KiföG M-V)</b>            (12) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans auf Antrag Modellvorhaben in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen.</p>	<p><b>§ 26 Finanzielle Beteiligung des Landes (KiföG M-V)</b>            (6) Das Land stellt für die anteilige Finanzierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 und 7 und für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Durchführung von Projekten und Aufgaben von landesweiter Bedeutung,</li> <li>2. Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Kindertagesförderung und</li> <li>3. Modellvorhaben, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen, Mittel in Höhe von 626.000 Euro jährlich zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Land nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans Maßnahmen nach Satz 1 fördern.</li> </ol>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBI. M-V S. 146)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>§ 18 Finanzielle Beteiligung des Landes</b></p>	<p>Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternteile und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBI. M-V S. 558), zuletzt §§ 26 und 28 geändert, § 27 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBI. M-V S. 30, ber. S. 56)</p> <p><b>§ 26 Finanzielle Beteiligung des Landes</b></p>

### Anmerkungen

2019	2025
<b>§ 1 KiföG M-V: Ziele und Inhalte der individuellen Förderung</b>	<b>§ 1 KiföG M-V: Ziele der Kindertagesförderung</b>

## Niedersachsen

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 11 Fachliche Beratung, Modellvorhaben (KiTaG)</b>            (2) <sup>1</sup>Zur Erprobung neuer pädagogischer Konzeptionen und Methoden sollen in Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) Modellvorhaben durchgeführt werden. <sup>2</sup>Das für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium kann dazu Ausnahmen von den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften zulassen.</p>	<p><b>§ 36 Modellvorhaben (NKiTaG)</b>  <sup>1</sup>Zur Erprobung neuer sowie zur Überprüfung und Fortentwicklung vorhandener pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen und Methoden können in bestimmten Kindertagesstätten und mit bestimmten Kindertagespflegepersonen Modellvorhaben durchgeführt werden. <sup>2</sup>Das Fachministerium kann dazu Ausnahmen zulassen von den §§ 2 bis 16 sowie von Regelungen, die zu diesen Vorschriften in einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 getroffen werden.</p>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>§ 11 Fachliche Beratung, Modellvorhaben</b></p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)</p> <p><b>§ 36 Modellvorhaben</b></p>

### Anmerkungen

2019	2025
<p>Erster Abschnitt KiTaG: Allgemeine Vorschriften            Zweiter Abschnitt KiTaG: Ausstattung und Organisation</p>	<p>§§ 2 bis 16 NKiTaG umfassen die entsprechenden Regelungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des KiTaG mit Gültigkeit am 31.12.2019.</p>

## Nordrhein-Westfalen

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 25 Erprobungen (KiBiz)</b> Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.</p>	<p><b>§ 53 Erprobungen (KiBiz)</b> Die Oberste Landesjugendbehörde kann für besondere Betreuungsbedarfe, zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.</p>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), <i>außer Kraft mit Ablauf des 31.07.2020</i></p> <p><b>§ 25 Erprobungen</b></p>	<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509)</p> <p><b>§ 53 Erprobungen</b></p>

## Rheinland-Pfalz

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
	<p><b>§ 18 Modellprojekte (KiTaG)</b> Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote kann das fachlich zuständige Ministerium in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen Modellvorhaben zur Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden und Konzepten zulassen.</p>

### Regelungsort

2019	2025
	<p>Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. 2019, S. 213), gültig ab 01.07.2021 <b>§ 18 Modellprojekte</b></p>

### Anmerkungen

2019	2025
	<p>Regelung erst im neuen KiTaG (gültig seit 1. Juli 2021) enthalten</p>

## Saarland

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 6 Entwicklungsplanung und Sicherstellung des Angebots, Modellversuche (SKBBG)</b>  (5) Zur Erprobung neuer Formen von Betreuung nach diesem Gesetz können im Einvernehmen mit dem Einrichtungsträger Modellversuche eingerichtet werden.</p>	<p><b>§ 9 Entwicklungsplanung und Sicherstellung des Angebots, Modellversuche (SBEBG)</b>  (6) Zur Erprobung neuer Formen von Betreuung nach diesem Gesetz können von dem Ministerium für Bildung und Kultur im Einvernehmen mit dem Einrichtungsträger Modellversuche eingerichtet werden.</p>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.03.2022</i>  <b>§ 6 Entwicklungsplanung und Sicherstellung des Angebots, Modellversuche</b></p>	<p>Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege –Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 422), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 10 und 13 geändert sowie § 10a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)  <b>§ 9 Entwicklungsplanung und Sicherstellung des Angebots, Modellversuche</b></p>

## Sachsen

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 22 Evaluation und Weiterentwicklung (SächsKitaG)</b></p> <p>(1) Das Staatsministerium für Kultus kann zur Erprobung pädagogischer Inhalte, Methoden, Konzepte und anderer Modelle, auch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vereinbarungen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen treffen.</p> <p>(2) Durch das Staatsministerium für Kultus können bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Trägern der Einrichtungen zum Zweck der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden.</p>	<p><b>§ 22 Evaluation und Weiterentwicklung (SächsKitaG)</b></p> <p>(1) Das Staatsministerium für Kultus kann zur Erprobung pädagogischer Inhalte, Methoden, Konzepte und anderer Modelle, auch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vereinbarungen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen treffen.</p> <p>(2) Durch das Staatsministerium für Kultus können bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Trägern der Einrichtungen zum Zweck der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden.</p>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.06.2019 bis 29.12.2020</i></p> <p><b>§ 22 Evaluation und Weiterentwicklung</b></p>	<p>Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist</p> <p><b>§ 22 Evaluation und Weiterentwicklung</b></p>

## Sachsen-Anhalt

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 19 Elternvertretung und Kuratorium (KiFöG)</b></p> <p>(3) <sup>1</sup>Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.</p> <p><sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,</li> <li>2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,</li> <li>3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten,</li> <li>4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung,</li> <li>5. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,</li> <li>6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,</li> <li>7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,</li> <li>8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und</li> <li>9. die Information der Eltern.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Änderung der Konzeption,</li> <li>2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten,</li> <li>3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,</li> <li>4. zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.</li> </ol>	<p><b>§ 19 Elternvertretung und Kuratorium (KiFöG)</b></p> <p>(3) Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,</li> <li>2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,</li> <li>3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten,</li> <li>4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung,</li> <li>5. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,</li> <li>6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,</li> <li>7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,</li> <li>8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und</li> <li>9. die Information der Eltern.</li> </ol> <p>Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Änderung der Konzeption,</li> <li>2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten,</li> <li>3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,</li> <li>4. zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung, bei erheblichen Änderungen des Preises der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.</li> </ol>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>§ 19 Elternvertretung und Kuratorium</b></p>	<p>Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 359)</p> <p><b>§ 19 Elternvertretung und Kuratorium</b></p>

## Schleswig-Holstein

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 21 Modellversuche</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger einzelne Kindertageseinrichtungen mit der Erprobung pädagogischer Inhalte, Methoden und Konzepte beauftragen. <sup>2</sup>Kriterien für Modellversuche und Entscheidungen sind zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Das Landesjugendamt, die pädagogischen Kräfte, die Elternvertretungen und der Beirat der ausgewählten Kindertageseinrichtungen sowie andere Betroffene sind bei der Planung frühzeitig einzubeziehen und zu hören.</p> <p>(2) Das Land beteiligt sich an der Finanzierung nach Maßgabe des Haushalts.</p>	

### Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 22.02.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p><b>§ 21 Modellversuche</b></p>	<p>Keine entsprechende Regelung im aktuellen Gesetz (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG vom 12. Dezember 2019 [GVOBl. S. 759]) enthalten</p>

## Thüringen

### Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p><b>§ 32 Modellprojekte (ThürKigaG)</b>  Das Ministerium kann Modellprojekte in der Kindertagesbetreuung unterstützen und anregen, die der Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte und Handlungsansätze sowie von Organisationsstrukturen dienen. Die Modellprojekte sollen auf die Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse hin ausgewertet werden. Die Ergebnisse der Modellprojekte sind zu veröffentlichen. Das Land gewährt den Trägern einen Zuschuss für Modellprojekte nach Maßgabe des Landeshaushalts.</p>	<p><b>§ 32 Modellprojekte (ThürKigaG)</b>  Das Ministerium kann Modellprojekte in der Kindertagesbetreuung unterstützen und anregen, die der Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte und Handlungsansätze sowie von Organisationsstrukturen dienen. Die Modellprojekte sollen auf die Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse hin ausgewertet werden. Die Ergebnisse der Modellprojekte sind zu veröffentlichen. Das Land gewährt den Trägern einen Zuschuss für Modellprojekte nach Maßgabe des Landeshaushalts.</p>

### Regelungsort

2019	2025
<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten gesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276)  <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19.10.2019 bis 31.12.2019</i>  <b>§ 32 Modellprojekte</b></p>	<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten gesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202)  <b>§ 32 Modellprojekte</b></p>